

**23.10.20****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Wi - Fz - U - Wo

zu **Punkt ...** der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften**

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,  
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und  
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U  
Wo1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 Satz 2a – neu – BBPlG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

,3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Zudem kann das Vorhaben Nummer 18 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan im Bereich zwischen Kögl beziehungsweise Dürnsricht und Schwandorf auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt in Bündelung mit der dort nach aktuellem Planungsstand ebenfalls verlaufenden Trasse des Vorhabens Nummer 5 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan als Erdkabel errichtet und betrieben werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Kabeltunnel“ ... (weiter wie Vorlage).“ ‘

Begründung:

Beim Bundesbedarfsplanprojekt Nummer 18 (Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf, sogenannter Ostbayernring) wäre eine Umsetzung des Vorhabens in Freileitungstechnik im Bereich Schwandorf nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes und mit erheblichen negativen Auswirkungen für die dortige Bevölkerung möglich. Bei einer Ausführung als Erdkabel sind für den Abschnitt zwischen Kögl beziehungsweise Dürnsricht und Schwandorf deutliche technisch-wirtschaftliche Synergieeffekte zu erwarten, da das als Erdkabel auszuführende Bundesbedarfsplanprojekt Nummer 5 (Wolmirstedt – Isar, sogenannter SuedOstLink) in unmittelbarer räumlicher Nähe verlaufen wird. Gleiches dürfte im Hinblick auf das nunmehr vorgesehene Vorhaben Nummer 5a gelten.

Der sogenannte Bündelungsgrundsatz findet in mehreren Gesetzen Niederschlag und ist sinnvollerweise gelebte Planungspraxis. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten im Raum Schwandorf und der drohenden Doppelbelastung durch eine Gleichstrom- und eine Wechselstromleitung stellen jedoch weder eine Bündelung der Gleichstrom-Erdkabelleitung mit einer Wechselstrom-Freileitung noch eine Realisierung in unterschiedlichen Trassen eine sachgerechte Lösung dar. Zukünftig werden weitere Höchstspannungsgleichstromprojekte (HGÜ) umgesetzt werden. Die vorliegende Situation im Raum Schwandorf eröffnet insofern die Chance, erstmalig Erfahrungen mit der erdverlegten Bündelung von HGÜ-Leitung und 380 kV-Wechselspannungsleitung zu sammeln.

Zeitnah sind aufgrund der bisherigen Auswahl der Erdkabelpilotprojekte nur entsprechende Erfahrungen mit der Erdverkabelung von 380 kV-Wechselspannungsleitungen unter den geologischen Verhältnissen Nord- und Westdeutschlands zu erwarten. Es sollten allerdings auch zeitnah Erfahrungen mit der Verlegung von Erdkabeln in anderen Bodenverhältnissen gemacht werden. Hier bietet sich das im Verfahren bereits weit fortgeschrittene Vorhaben Nummer 18 im Bereich Schwandorf an. Die klare räumliche Begrenzung und der Zugewinn an Akzeptanz relativieren dabei mögliche geringfügige zeitliche Verzögerungen durch die nachträgliche Festlegung der Erdverkabelung.

Aufgrund der Erdverkabelung im Bereich des Endpunkts am Umspannwerk Schwandorf entsteht zudem der Vorteil, dass auf eine zweite kosten- und raumintensive Kabelübergangsanlage verzichtet werden kann.

U 2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe 0a – neu –

(Laufende Nummer 2 Spalte 3 der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

,0a) In der Nummer 2 ist in Spalte 3 nach den Kennzeichnungen „A1, B“ die Kennzeichnung „ , E“ einzufügen.‘

Begründung:

Für das Vorhaben 2 „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ ist nach bisheriger Regelung die Konfliktbewältigung durch Auswahl geeigneter Trassen- und Technologien durch den so verstandenen gesetzlichen Ausschluss der Erdkabeltechnik unnötig eingeengt. Unter anderem im Trassenabschnitt D ist die Vorhabenumsetzung deshalb weit aus dem Zeitplan gefallen. Durch Kennzeichnung mit dem Buchstaben „E“ wird die Möglichkeit einer Einzelentscheidung zur gewählten Übertragungsart eröffnet, die angemessener ist als ein pauschaler Vorrang oder Ausschluss per Gesetz.

Die Änderung macht keine Neuplanung auf der gesamten Strecke erforderlich. Nach § 3 Absatz 2 BBPlG bleibt die Ausführung bei den mit „E“ gekennzeichneten Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung als Freileitung gewahrt, soweit die Leitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.

U 3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe 0a – neu –

(Laufende Nummer 3a – neu – der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPlG)\*

In Artikel 1 Nummer 5 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

,0a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a	Höchstspannungsleitung Heide/West - Altbach; Gleichstrom	A1, B, E“ ‘
-----	---	-------------

\* Bei Annahme mit Ziffer 2 im Beschluss redaktionell anzupassen.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber plant mit dem Gesetz zur Änderung des Windenergieauf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften eine Verdoppelung der Ausbauziele für Offshore-Windenergie im Zeitraum von 2030 bis 2040 von 20 Gigawatt auf 40 Gigawatt. Dies führt bereits ab dem Jahr 2030 zu einem steigenden Übertragungsbedarf in Nord-Süd-Richtung. In ihrer Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019 bis 2030 vom 19. Dezember 2019 hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass langfristig weiterer Bedarf an einer zusätzlichen HGÜ-Verbindung besteht. Sie hat hierfür das Gleichstromprojekt „Heide/West – Altbach“ vorgeschlagen. Die entsprechende Trasse könnte, eine Orientierung an der Luftlinie vorausgesetzt, über weite Strecken nahezu deckungsgleich mit der Trasse des SuedLink-Vorhabens Brunsbüttel – Großgartach verlaufen. Eine zeitgleiche Realisierung des neuen Projektes 3a mit den laufenden Vorhaben Nummer 3 und 4 könnte zahlreiche Synergien heben und bietet sich damit an. Durch eine Aufnahme dieses Vorhabens in das Bundesbedarfsplangesetz ergibt sich die einmalige Gelegenheit, die erforderlichen Übertragungskapazitäten zeitnah zu schaffen und durch die gleichzeitige Verlegung der Erdkabel mit den Vorhaben Nummer 3 und 4 erhebliche Kosteneinsparungen zu realisieren.

U  
Wo4. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe e<sub>1</sub> – neu –(Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 18 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist nach dem Buchstaben e folgender Buchstabe e<sub>1</sub> einzufügen:

,e<sub>1</sub>) Die Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18	Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F (bezieht sich nur auf den Abschnitt Redwitz – Mechlenreuth)**	c
-----	---	---	---

Begründung:

Der Netzausbau, so er sich nicht vermeiden lässt, muss möglichst bürgerfreundlich und landschaftsverträglich erfolgen. Die abschnittsweise Erdverkabelung von Leitungen des Wechselstrom-Übertragungsnetzes kann einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz vor Ort leisten. Bezüglich des Vorhabens Nummer 18 (sogenannter Ostbayernring) existieren im Abschnitt zwischen Redwitz und Mechlenreuth neuralgische Punkte. Bezüglich neuralgischer Punkte soll nach dem aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Erdverkabelung ermöglicht werden. Der Zugewinn an Akzeptanz relativiert etwaige Verzögerungen im Verfahren, die zudem durch die räumliche Einschränkung der Kennzeichnung auf einen Abschnitt des Planfeststellungsverfahrens begrenzt

werden. Darüber hinaus gilt es, Erfahrungen mit einer Erdverkabelung auch unter abweichenden geologischen Verhältnissen zu machen, zeitnah werden bisher nur Erdkabelpilotprojekte in Nord- und Westdeutschland realisiert.

U  
Wo

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe g (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 32 BBPlG)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

,g) Die Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

„32	<p>Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahme Altheim – Bundesgrenze (AT)</li> <li>– Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting</li> <li>– Maßnahme Abzweig Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach</li> <li>– Maßnahme Abzweig Matzenhof – Simbach</li> </ul>	F** *
-----	---	-------

Begründung:

Der Netzausbau, so er sich nicht vermeiden lässt, muss möglichst bürgerfreundlich und landschaftsverträglich erfolgen. Die abschnittsweise Erdverkabelung von Leitungen des Wechselstrom-Übertragungsnetzes kann einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz vor Ort leisten. Nicht nur bei den Abzweigen nach Pirach und Pleinting, sondern auch bei den Einzelmaßnahmen des Vorhabens Altheim – St. Peter existieren neuralgische Punkte. Bei neuralgischen Punkten soll nach dem aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Erdverkabelung ermöglicht werden. Der Zugewinn an Akzeptanz relativiert etwaige Verzögerungen im Verfahren. Darüber hinaus gilt es, Erfahrungen mit einer Erdverkabelung auch unter abweichenden geologischen Verhältnissen zu machen, zeitnah werden bisher nur Erdkabelpilotprojekte in Nord- und Westdeutschland realisiert.

Wi  
Wo

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 48 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 48 der Anlage in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Polsum“ jeweils durch die Wörter „Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen“ zu ersetzen.

Begründung:

Beim Vorhaben Nummer 48 handelt es sich um eine der beiden HGÜ-Leitungen, die zusammen mit dem Vorhaben Nummer 49 den sogenannten B-Korridor bilden. Im Bereich des im Bundesbedarfsplangesetz festzulegenden südlichen Netzverknüpfungspunktes (NVP) des Vorhabens Nummer 48 wird eine Stromrichteranlage erforderlich werden. Der Name des südlichen NVP sollte nicht „Polsum“, sondern „Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen“ lauten, da das Umspannwerk Polsum (entgegen seiner Bezeichnung) nicht im Stadtteil Polsum der Stadt Marl (Kreis Recklinghausen), sondern im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen, wenn auch angrenzend an den Kreis Recklinghausen, liegt. Weiterhin wird die Namensänderung des NVP für erforderlich gehalten, da im Umfeld des NVP zahlreiche Restriktionen bestehen, da sich der NVP im dicht besiedelten Ruhrgebiet befindet. Hier muss die NVP-Namensgebung die erforderliche Flexibilität schaffen, um bei der späteren Suche nach einem geeigneten Standort für die Stromrichteranlage einen möglichst großen Suchraum zu eröffnen, damit der Vorhabenträger und die Behörden den bestehenden Restriktionen hinreichend ausweichen können.

Wi  
Wo

7. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 49 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 49 der Anlage in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Hamm“ durch die Wörter „Planungsbereich Uentrop/Lippborg/Welver“ zu ersetzen.

Begründung:

Beim Vorhaben Nummer 49 handelt es sich um eine der beiden HGÜ-Leitungen, die zusammen mit dem Vorhaben Nummer 48 den sogenannten B-Korridor bilden. Im Bereich des im Bundesbedarfsplangesetz festzulegenden südlichen Netzverknüpfungspunktes (NVP) des Vorhabens Nummer 49 wird eine Stromrichteranlage und gegebenenfalls ein neues Umspannwerk erforderlich werden. Der Name des südlichen NVP sollte nicht „Hamm“ alleine, sondern „Planungsbereich Uentrop/Lippborg/Welver“ lauten. Das Umspannwerk Lippborg liegt in Hamm-Uentrop. Es grenzt allerdings an die Gemeinde Welver und den Ortsteil Lippborg der Gemeinde Lippetal. Der Planungsraum im Umfeld des Umspannwerks Lippborg unterliegt aufgrund seiner Lage zahlreichen Restriktionen, wie zum Beispiel FFH- und Überschwemmungs-Gebiete der Lippeaue. Dies macht die Suche nach einem Standort für die Stromrichteranlage sowie ein gegebenenfalls neues Umspannwerk planerisch sehr anspruchsvoll. Deshalb muss die NVP-Namensgebung die erforderliche Flexibilität schaffen, um bei der späteren Suche nach einem geeigneten Standort für die gegebenenfalls neue Umspannanlage sowie die Stromrichteranlage einen möglichst großen Suchraum zu eröffnen, damit die Vorhabenträgerin und die Behörden den bestehenden Restriktionen hinreichend ausweichen können.

U  
Wo

8. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 57 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 57 der Anlage in der Spalte „Kennzeichnung“ der Buchstabe „F“ einzufügen.

Begründung:

Für das Drehstromprojekt Nummer 57 (Höchstspannungsleitung Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstedt – Eikum – Bechterdissen) ist im Gesetzentwurf die Freileitungstechnik als Regelbauweise vorgesehen. Die Optionen für Teilerdverkabelungsabschnitte bleiben auch weiterhin auf die bisher bekannten Pilotprojekte beschränkt. Der Bundesrat hält es unverändert für notwendig, für alle Drehstromprojekte die Option zur Teilerdverkabelung zu eröffnen. Ohne diese Teilerdverkabelungsoptionen drohen weitere Trassenkonflikte, die ohne Erdkabelabschnitte kaum lösbar erscheinen.

Das Leitungsprojekt Nummer 57 führt in weiten Teilstrecken parallel zu dem bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase sehr weit fortgeschrittenen Projekt BBPlG Nummer 7. Hier hat sich im laufenden Genehmigungsverfahren gezeigt, dass nur mit der Teilerdverkabelungsoption in den betroffenen Regionen die erheblichen Raumwiderstände (vor allem Naturschutz/EU-Vogelschutzgebiete und Wohnumfeldschutz) aufgelöst und so eine raumverträgliche Trasse für das Projekt realisiert werden konnte.

Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass für das Projekt Nummer 57 keine raum- und umweltverträgliche Freileitungstrasse identifiziert und rechts-sicher genehmigt werden kann. Es sollte daher eine gesetzlich verankerte Teilerdverkabelungsoption durch eine entsprechende Kennzeichnung (F) geschaffen werden.

U  
Wi  
Wo

9. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j

(Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 57 und 63 BBPlG)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist die Anlage wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 57 ist in der Spalte „Kennzeichnung“ die Angabe „A1, G“ zu streichen.
- b) In Nummer 63 ist in der Spalte „Kennzeichnung“ die Angabe „A1“ zu streichen.

Begründung:

Länderübergreifende Vorhaben fallen nur dann in die Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur, wenn in der Anlage zum BBPIG eine entsprechende explizite Kennzeichnung (A1 oder A2) im Einzelfall durch den Gesetzgeber vorgenommen wurde. Ohne diese Kennzeichnung verbleiben länderübergreifende Vorhaben in der Zuständigkeit der Länder (vergleiche zum Beispiel Vorhaben Nummer 39 der Anlage zum BBPIG). Aus Gründen der Vorhabenbeschleunigung sollten die Vorhaben Nummer 57 und 63 in die Genehmigungszuständigkeit der Länder fallen. Bei diesen Vorhaben handelt es sich um Verstärkungen von Bestandsleitungen im Höchstspannungsnetz. Anders als bei den neuen großen Gleichstromleitungen kommt es hier nicht in vergleichbarem Maße auf die übergreifende Koordinierung einer zentralen Planungs- und Genehmigungsbehörde an. Vielmehr können die jeweils zuständigen Landesbehörden mit einem hohen Maß an Erfahrung und Kompetenz im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten einen zügigen Netzausbau gewährleisten. Die Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden der Länder konnten durch vorangegangene Projekte im selben Planungsraum durch den bisherigen Netzausbau, zum Beispiel EnLAG Nummer 5 und BBPIG Nummer 7, Erfahrungen sammeln. Die im Falle der Leitung Nummer 57 beabsichtigte Zusammenlegung separater landesinterner NEP-Strom-Projekte zu einem länderübergreifenden Projekt macht überschaubare Bestandsnetzverstärkungen unnötig zu einem überregionalen Großprojekt und dürfte einem beschleunigten Netzausbau insgesamt entgegenstehen.

Wi  
Wo 10. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 64 BBPIG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 64 der Anlage in der Spalte „Kennzeichnung“ der Bindestrich durch die Angabe „F“ zu ersetzen.

Begründung:

Der geplante Neubau des Doppel-380 Kilovolt-Freileitungs-Systems führt durch sehr dicht besiedeltes Gebiet der Rhein-Ruhr-Region. Erhebliche Bürgerproteste sind hier zu erwarten. Insbesondere im Vergleich zu anderen Pilotprojekten als Erdkabel (in deutlich gering besiedelteren Regionen) ist diesem Bürgerprotest argumentativ nur schwer sachgerecht zu begegnen. Deshalb sollte das Vorhaben Nummer 64 dringend als Pilotprojekt zur Teilerdverkabelung aufgenommen und somit mit dem Buchstaben „F“ gekennzeichnet werden. Damit wird dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde auf Landesebene die erforderliche Flexibilität eröffnet, um auf die zu erwartenden Proteste angemessen reagieren zu können und da, wo das geplante Doppel-380 Kilovolt-Freileitungs-System näher als 200 beziehungsweise 400 Meter an Wohngebäude beziehungsweise Wohngebiete heranrückt, gegebenenfalls eine Teil-Erdverkabelung zu ermöglichen. Darauf hatte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bereits frühzeitig in ihren Stellungnahmen zum Netzentwicklungsplan und wiederholt im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf hingewiesen.

U  
Wo

11. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 73 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 73 der Anlage in der Spalte „Kennzeichnung“ der Buchstabe „F“ einzufügen.

Begründung:

Für das Drehstromprojekt Nummer 73 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden – Conneforde) ist im Gesetzentwurf die Freileitungstechnik als Regelbauweise vorgesehen. Die Optionen für Teilerdverkabelungsabschnitte bleiben auch weiterhin auf die bisher bekannten Pilotprojekte beschränkt. Der Bundesrat hält es unverändert für notwendig, für alle Drehstromprojekte die Option zur Teilerdverkabelung zu eröffnen. Ohne diese Teilerdverkabelungsoptionen drohen in der Region Trassenkonflikte, die ohne Teilerdkabelabschnitte kaum lösbar erscheinen.

Das Leitungsprojekt Nummer 73 führt in weiten Teilstrecken parallel zum BBPlG Projekt Nummer 31, dessen Realisierung und Inbetriebnahme aufgrund der bestehenden Teilerdverkabelungsoption kürzlich zeitgerecht erfolgt ist. Hier hatte sich im Genehmigungsverfahren gezeigt, dass nur mit der Teilerdverkabelungsoption in der betroffenen Region die erheblichen Raumwiderstände (vor allem Naturschutz/EU-Vogelschutzgebiete und Wohnumfeldschutz) aufgelöst und so eine raumverträgliche Trasse für das Projekt realisiert werden konnte. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass keine raum- und umweltverträgliche Freileitungstrasse für das Drehstromprojekt 73 identifiziert und rechtssicher genehmigt werden kann. Es sollte daher eine gesetzlich verankerte Teilerdverkabelungsoption durch eine entsprechende Kennzeichnung (F) geschaffen werden.

U  
Wo

12. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 77 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 77 der Anlage in der Spalte „Kennzeichnung“ der Bindestrich durch den Buchstaben „F“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Region um die Netzverknüpfungspunkte Isar und Altheim ist durch bestehende Energieinfrastruktur und Netzausbauvorhaben in besonderem Maße belastet. Als Beitrag zur Akzeptanz vor Ort sollte für dieses Vorhaben die grundsätzliche Möglichkeit einer Erdverkabelung vorgesehen werden. Da dieses Vorhaben neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wird, hat eine Kennzeichnung als Erdkabelpilotprojekt keine Verzögerungen zur Folge.

U  
Wo

13. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 78 und Nummer 79 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 78 und Nummer 79 der Anlage für den mittleren Streckenabschnitt Emden – Wietmarschen/Geeste jeweils in der Spalte „Kennzeichnung“ der Buchstabe „G“ einzufügen.

Begründung:

Bei den Vorhaben in den Nummern 78 und 79 der Anlage handelt es sich um die beiden Offshore-Netzanbindungsleitungen DolWin4 und BorWin4, die an Land jeweils zum Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr führen. Im Bereich von Emden bis zu den Gemeinden Wietmarschen und Geeste verlaufen diese Leitungen im selben Raum wie das BBPlG-Vorhaben Nummer 1 (A-Nord). Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens für das Vorhaben A-Nord wird von den betroffenen Landkreisen und Gemeinden sowie Trägern öffentlicher Belange regelmäßig gefordert, eine zeitverzögerte Bauausführung der Vorhaben im Abstand von wenigen Jahren zu vermeiden und stattdessen eine gemeinsame Verlegung anzustreben. Eine gemeinsame Bauausführung kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn auch die Genehmigungsverfahren zeitgleich abgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und zielführend, dass der Gesetzentwurf den Vorhabenbestandteil von Emden nach Wietmarschen/Geeste über die Kennzeichnung „A2“ ebenfalls dem Verfahrensregime des NABEG und damit zugleich der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zuweist. Hierdurch kann eine Bündelung der Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur erreicht werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müsste für die Offshore-Netzanbindungsleitungen jedoch zunächst noch ein Antrag auf Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 3 NABEG gestellt werden, während für das Vorhaben A-Nord bereits das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden müsste. Ein Gleichlauf der Genehmigungsverfahren würde damit ausgeschlossen oder könnte nur durch eine Verzögerung im Planfeststellungsverfahren von A-Nord bis zum Abschluss des Antragsverfahrens nach § 5a Absatz 3 NABEG erreicht werden.

Ein eigenständiger Antrag auf Verzicht auf die Bundesfachplanung ist jedoch entbehrlich, denn nach Abschluss der Bundesfachplanung im BBPlG-Vorhaben Nummer 1 liegt ein festgestellter Trassenkorridor vor. Die Frage, ob in diesem Trassenkorridor weitere zwischenzeitlich hinzugetretene Vorhaben mitrealisiert werden können, ist nach § 19 Absatz 4 Nummer 4 NABEG bereits jetzt inhaltlicher Prüfungsgegenstand der Planfeststellung im Vorhaben A-Nord. Auch im Rahmen der Planfeststellungsanträge betreffend die Offshore-Anbindungsleitungen ist eine diesbezügliche inhaltliche Prüfung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, als dass nach dem im Gesetzesentwurf der Bundes-

regierung vorgesehenen neuen § 18 Absatz 3a NABEG der Trassenkorridor auch weitgehende Bindungswirkung für die Offshore-Netzanbindungsleitungen entfalten würde, soweit eine Verlegung innerhalb des Trassenkorridors möglich ist. Die isolierte Vorziehung dieser Prüfung in ein Antragsverfahren nach § 5a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 NABEG liefert insoweit inhaltlich keinen Mehrwert, führt jedoch zu einer vermeidbaren zeitlichen Verzögerung der Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben A-Nord und die Offshore-Anbindungsleitungen. Dieser Zeitverzug würde sich unmittelbar auf das Genehmigungsverfahren für das HGÜ-Vorhaben A-Nord auswirken.

Daher sollte zur Auflösung und Vermeidung dieses Risikos der Vorhabenbestandteil von Emden nach Wietmarschen/Geeste in den Vorhaben Nummern 78 und 79 jeweils zusätzlich mit einem „G“ gekennzeichnet und damit der gesetzliche Verzicht auf eine in der Sache ohnehin an anderer Stelle inhaltlich erfolgende Prüfung erklärt werden.

U 14. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 15)

(Laufende Nummern 80 – neu – bis 104 – neu –  
der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist der Buchstabe j wie folgt zu ändern:

- a) In dem einleitenden Satzteil ist die Angabe „48 bis 79“ durch die Angabe „48 bis 104“ zu ersetzen.
- b) Der Anlage zu § 1 Absatz 1 sind folgende Nummern 80 bis 104 anzufügen:

„80	Neubau Schaltanlage Pulverdingen	
81	380-kV-Schaltanlage Wendlingen	
82	Blindleistungskompensationsanlage in der Regelzone der Transnet BW GmbH	
82a	Drosselspule Daxlanden	
82b	Drosselspule Dellmensingen	
82c	Drosselspule Eichstetten	
82d	Drosselspule Goldshöfe	
82e	Drosselspule Herbertingen	
82f	Drosselspule Mühlhausen	
82g	Drosselspule Obermoorweiler	
82h	Drosselspule Pulverdingen	
82i	Drosselspule Trossingen	
82j	Drosselspule Weier	
82k	Drosselspule Weinheim	
82l	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Hüffenhardt	
82m	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Kupferzell	

82n	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Daxlanden	
82o	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Dellmensingen	
82p	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Eichstetten	
82q	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Weier	
82r	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Kühmoos	
82s	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Pulverdingen	
82t	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Weinheim	
82u	STATCOM-Anlage zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Eichstetten	
82v	STATCOM-Anlage zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Dellmensingen	
82w	STATCOM-Anlage zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Wendlingen	
82x	STATCOM-Anlage zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Engstlatt	
82y	STATCOM-Anlage zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Goldshöfe	
82z	STATCOM-Anlage zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Weinheim	
82za	STATCOM-Anlage zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Höpfingen	
82zb	STATCOM-Anlage zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Kühmoos	
83	Serienkompensation Stadorf - Wahle	
84	380-kV-Serienkompensation Wolframshausen	
85	380/220-kV-Netzkuppeltransformator Bentwisch	
86	Phasenschiebertransformatoren im Saarland	
87	Phasenschiebertransformation im Ruhrgebiet	
88	Querregeltransformatoren (Phasenschiebertransformatoren) inklusive Anlagenumstrukturierung UW Hamburg/Ost	
89	Phasenschiebertransformator Hanekenfähr	
90	Phasenschiebertransformatoren in Oberzier	
91	Phasenschiebertransformatoren in Wilster/West	
92	Phasenschiebertransformatoren in Würgau	

93	Querregeltransformator (Phasenschiebertransformator) in Pulverdingen	
94	Phasenschiebertransformatoren in Twistetal	
95	Phasenschiebertransformatoren in Güstrow	
96	Zwei 380/220-kV-Netzkuppeltransformatoren in Lauchstädt und ein 380/220-kV-Netzkuppeltransformator in Weida	
97	Blindleistungskompensationsanlagen in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH	
97a	Drosselspule Eula	
97b	Drosselspule Jessen/Nord	
97c	Drosselspule Pulgar	
97d	Drosselspule Altdöbern	
97e	Drosselspule Putlitz/Süd	
97f	Drosselspule Altentreptow/Süd	
97g	Drosselspule Ragow	
97h	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Vieselbach	
97i	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Lauchstädt	
97j	STATCOM-Anlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Altenfeld	
97k	STATCOM-Anlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Röhrsdorf	
97l	STATCOM-Anlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Ragow Siedenbrünzow	
97m	STATCOM-Anlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Region Hamburg	
97n	Rotierender Phasenschieber zur dynamischen Blindleistungsbereitstellung Neuenhagen	
98	100 MW Netzbooster-Anlagen an den Standorten Audorf/Süd und Ottenhofen	
99	Sammelprojekt für Q-Kompensationsanlagen in der Regelzone der Tennet TSO GmbH	
99a	Drosselspule Klixbühl/Süd	
99b	Drosselspule Conneforde/Ost	
99c	Drosselspule Fedderwarden	
99d	Drosselspule Ganderkesee	
99e	Drosselspule Hattdorf	
99f	Drosselspule Landesbergen	

99g	Drosselspule Gießen/Nord	
99h	Drosselspule Großkrotzenburg	
99i	Drosselspule Twistetal	
99j	Drosselspule Würgassen	
99k	Drosselspule Etzenricht	
99l	Drosselspule Schwandorf	
99m	Drosselspule Irsching	
99n	Drosselspule Ottenhofen	
99o	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Klixbühl/Süd	
99p	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Grohnde	
99q	Mechanisch schaltbare Kondensatorbank Etzenricht	
	STATCOM-Anlage zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Landesbergen	
100	Phasenschiebertransformatoren Enniger	
101	Sammelprojekt für Q-Kompensationsanlagen in der Regelzone der Amprion GmbH	
101a	Stationär, spannungssenkende Q-Kompensationsanlage Netzregion Osnabrück	
101b	Stationär, spannungssenkende Q-Kompensationsanlage Netzregion Grafschaft Bentheim	
101c	Stationär, spannungssenkende Q-Kompensationsanlage Netzregion östliches Ruhrgebiet	
101d	Stationär, spannungssenkende Q-Kompensationsanlage Netzregion Ostwestfalen	
101e	Stationär, spannungshebende Q-Kompensationsanlage Netzregion Osnabrück	
101f	Stationär, spannungshebende Q-Kompensationsanlage Netzregion Grafschaft Bentheim	
101g	Stationär, spannungshebende Q-Kompensationsanlage Netzregion östliches Ruhrgebiet	
101h	Stationär, spannungshebende Q-Kompensationsanlage Netzregion Ostwestfalen	
101i	Stationär, spannungshebende Q-Kompensationsanlage Netzregion Rheinland	
101j	Stationär, spannungshebende Q-Kompensationsanlage Netzregion Siegerland	
101k	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion Osnabrück	
101l	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion Grafschaft Bentheim	

101m	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion Niederrhein	
101n	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion westliches Ruhrgebiet	
101o	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion Rheinland	
101p	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion Siegerland	
101q	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion Saarland	
101r	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion Pfalz	
101s	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion Frankfurter Raum	
101t	Blindleistungskompensationsanlagen zur dynamischen Bereitstellung von Blindleistung Netzregion Bayrisch Schwaben	
102	Umspannwerk Kühmoos	
103	Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell	
104	Netzerweiterung in der Region Büscherhof	“

Begründung:

In der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019 bis 2030 vom 19. Dezember 2019 durch die Bundesnetzagentur sind erstmals auch Anlagen enthalten. Sie sind – ebenso wie es bei Leitungen gehandhabt wird – in den Bundesbedarfsplan aufzunehmen. Dies ist erforderlich, damit nicht nur durch § 1 Absatz 1 Satz 1 BBPIG deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs über das Bundesbedarfsplangesetz gesetzlich festgestellt wird. Für Anlagen wird dadurch auch nach § 1 Absatz 1 Satz 2 BBPIG festgehalten, dass sie aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. Für die von der Bundesnetzagentur bestätigten Anlagen werden damit für die erforderlichen Zulassungsverfahren die gleichen Voraussetzungen geschaffen wie für Leitungen.

U  
(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 14)

15. Hilfsempfehlung zu Ziffer 14

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j

(Laufende Nummer 80 - neu - der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPIG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist der Buchstabe j wie folgt zu ändern:

- a) In dem einleitenden Satzteil ist die Angabe „48 bis 79“ durch die Angabe „48 bis 80“ zu ersetzen.
- b) Der Anlage zu § 1 Absatz 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„80	Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell	“
-----	---	---

Begründung:

In der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019 bis 2030 vom 19. Dezember 2019 durch die Bundesnetzagentur ist auch eine Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell enthalten. Sie ist - ebenso wie es bei Leitungen gehandhabt wird - in den Bundesbedarfsplan aufzunehmen. Damit würde nicht nur durch § 1 Absatz 1 Satz 1 BBPIG deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt. Für die Netzboosteranlage würde auch nach § 1 Absatz 1 Satz 2 BBPIG festgehalten, dass sie aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Für die von der Bundesnetzagentur bestätigte Anlage wird damit für das erforderliche Zulassungsverfahren die gleichen Voraussetzungen geschaffen wie für Leitungen.

U  
Wi

16. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j

(Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 80 – neu – BBPIG)\*

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist wie folgt zu ändern:

- a) In dem einleitenden Satzteil ist die Angabe „48 bis 79“ durch die Angabe „48 bis 80“ zu ersetzen.
- b) Der Anlage ist folgende Nummer anzufügen:

„80	Höchstspannungsleitung NOR 7-2 (BorWin6) Grenzkorridor V – Büttel; Gleichstrom	B“
-----	---	----

\* Bei Annahme mit Ziffer 14 oder 15 im Beschluss redaktionell anzupassen.

Begründung:

Die Anbindungsleitung NOR 7-2 für die Anbindung von Flächen für Offshore-Windparks in der Nordsee im Gebiet N-7 (Zone 2) bis zum Netzverknüpfungspunkt Büttel in Schleswig-Holstein wurde im Dezember 2019 von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan bestätigt und soll bis zum Jahr 2027 realisiert werden. Die Landesplanungsbehörde im schleswig-holsteinischen Innenministerium hat bereits den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren erklärt, damit das Planfeststellungsverfahren für die Genehmigung des Vorhabens zügig beginnen kann.

Die Aufnahme des Vorhabens NOR 7-2 in das Bundesbedarfsplangesetz ist dringend geboten. Das Vorhaben lässt sich nur im vorgesehenen Zeitraum realisieren, wenn

- die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgelegt wären,
- die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit als erforderlich gelten würde,
- die Netzverknüpfungspunkte gesetzlich verbindlich festgelegt würden und damit für alle Beteiligten Klarheit und Planungssicherheit geschaffen wäre.

An der bisherigen Praxis, dass die Raumordnung und Planfeststellung für die Offshore-Anbindungen im Küstenmeer durch die Länder erfolgt, wird dabei festgehalten. Daher ist eine Kennzeichnung als Offshore-Anbindungsleitung im Sinne des NABEG nicht erforderlich. Die Vorschriften des NABEG würden hier nicht zu einer Beschleunigung beitragen. Daher soll die Aufnahme des Vorhabens in das Bundesbedarfsplangesetz ohne Kennzeichnung C erfolgen.

Eine Aufnahme von NOR 7-2 in den Bundesbedarfsplan trägt erheblich zur Rechtssicherheit des anstehenden Planfeststellungsverfahrens bei und würde die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung der Inbetriebnahme des Vorhabens verringern.

Mit der Aufnahme der mit A-Nord zu bündelnden Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt bereits eine unterschiedliche Behandlung der Offshore-Vorhaben. Insofern wäre NOR 7-2 bei einer Aufnahme der Leitung nicht die einzige Anbindungsleitung im Bundesbedarfsplangesetz. Eine rechtlich problematische Ungleichbehandlung der Offshore-Anbindungsleitungen folgt daraus nicht. Die weiteren Anbindungsleitungen nach Niedersachsen müssen nicht in das Gesetz aufgenommen werden, weil in Niedersachsen Raumordnungsverfahren für die Korridorfindung durchgeführt werden und die Netzverknüpfungspunkte noch nicht abschließend feststehen. Dies ist für NOR 7-2 mit der vorgesehenen Zeitplanung nicht mehr möglich. Auf ein Raumordnungsverfahren wurde bereits verzichtet; die Netzverknüpfungspunkte stehen fest.

Ohne Aufnahme in das BBPIG ist zweifelhaft, ob das Genehmigungsverfahren erfolgreich im vorgegebenen Zeitraum durchgeführt werden kann. Ohne die Aufnahme des Vorhabens in das Gesetz ist die vereinbarte Realisierung von 20 Gigawatt Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2030 gefährdet. Die vereinbarten Zeitpläne und Meilensteine geraten ohne Not in Gefahr, wenn auf die Aufnahme des von der BNetzA bestätigten Vorhabens verzichtet würde.

Wi 17. Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 3 Nummer 5, 9, 19, 19a und Nummer 39a – neu – EnWG), Nummer 2a – neu – (§ 17 Absatz 1 Satz 5 und 6 – neu – EnWG), Nummer 6 – neu – (§ 113a – neu – EnWG), Artikel 4a – neu – (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV)

a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 5, 9 und 19 wird das Wort „Erdgas“ jeweils durch das Wort „Gas“ ersetzt.

b) Nummer 19a wird wie folgt gefasst:

„19a. Gas

Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Wasserstoffnetz oder in ein anderes Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan,“

c) Nach Nummer 39 wird folgende Nummer 39a eingefügt:

„39a. Wasserstoffnetze

sind alle Gasversorgungsnetze, welche von den jeweiligen Netzbetreibern ausschließlich zur Fernleitung oder Verteilung von Wasserstoff betrieben werden,“ ‘

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:

,2a. § 17 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Pflicht aus Satz 1 besteht ebenfalls nicht für den Betreiber eines Wasserstoffnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das Wasserstoffnetz, soweit dieser zur Einspeisung von Gas führen könnte, welches nicht den von dem Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für Betreiber von L- oder H-Gasversorgungsnetzen hinsichtlich des Anschlusses von Parteien, die diesen Anschluss für die Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff beantragen, wenn hierdurch die Grenzen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden, es sei denn, eine Prüfung des Betreibers ergibt, dass durch die Ein- oder Ausspeisung andere Netznutzer, die bereits an das L- oder H-Gasversorgungsnetz angeschlossen sind, nicht unwesentlich beeinträchtigt würden.“ ‘

cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer anzufügen:

,6. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a

Ist in bestehenden Gestattungsverträgen und Dienstbarkeiten für Grundstücke, in denen bestehende Erdgasleitungen liegen, die Errichtung und der Betrieb dieser Erdgasleitungen gestattet, so sind die verwendeten Begriffe (beispielsweise „Gasleitung“, „Ferngasleitung“, „Gasfernleitung“ oder „Erdgasleitung“) so auszulegen, dass von ihnen auch die Errichtung und der Betrieb dieser Leitungen zum Transport von Wasserstoff umfasst ist.“ ‘

b) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 4a  
Änderung der Verordnung über den  
Zugang zu Gasversorgungsnetzen**

Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze“ die Wörter „ , den Netzanschluss von sowie den Zugang zu Wasserstoffnetzen,“ eingefügt.
2. In § 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Einspeise- und Auspeisepunkten“ die Wörter „von Gasversorgungsnetzen“ eingefügt.
3. § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Pflicht aus Satz 1 besteht nicht für den Betreiber eines Wasserstoffnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das Wasserstoffnetz, soweit dieser zur Einspeisung von Gas führt, welches nicht den von dem Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht.“
4. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Der Einspeiser von Biogas“ werden die Wörter „in ein L- oder H-Gasversorgungsnetz“ eingefügt.
    - bb) Das Wort „ausschließlich“ wird gestrichen.
    - cc) Die Wörter „(Stand 2007)“ werden durch die Wörter „(in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„ (1a) Der Einspeiser von Biogas in ein Wasserstoffnetz hat sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt der vom Netzbetreiber vorgegebenen Gasqualität entspricht.“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen des EnWG und der GasNZV dienen der Schaffung eines minimalen Rechtsrahmens für Wasserstoffinfrastrukturen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Zu Nummer 01 Buchstabe a:

In den Definitionen der Begriffe „Fernleitung“ (§ 3 Nummer 19 EnWG) und „Betreiber von Fernleitungsnetzen“ (§ 3 Nummer 5 EnWG) wird derzeit nur auf die „Fernleitung von Erdgas“ abgestellt. Ausgehend von diesem Wortlaut wird vertreten, dass Betreiber von Fernleitungsnetzen nicht berechtigt seien, regulierte reine Wasserstoffnetze zu errichten und zu betreiben. Um dies nun zu ermöglichen, wird der Begriff „Erdgas“ in diesen Definitionen durch den Begriff „Gas“ ersetzt.

In der Definition „Betreiber von Speicheranlagen“ (§ 3 Nummer 9 EnWG) findet sich eine entsprechende Formulierung. Da der Einsatz von Speichern ebenfalls essenziell für die Schaffung einer Wasserstoffinfrastruktur ist, wird hier die bisherige Formulierung „Speicherung von Erdgas“ ebenfalls in „Speicherung von Gas“ geändert.

Zu Nummer 01 Buchstabe b:

Die Definition des Begriffs „Gas“ in § 3 Nummer 19a EnWG enthält derzeit einen Technologievorbehalt, so dass nur Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan hiervon umfasst sind, wenn der Wasserstoff durch Elektrolyse erzeugt wurde. Andere Erzeugungsverfahren für Wasserstoff sind im EnWG momentan nicht vorgesehen. Deshalb ist unklar, wie zum Beispiel konventionell durch Dampfreformation erzeugter Wasserstoff im Geltungsbereich des EnWG zu behandeln ist. Zum Hochlauf eines Wasserstofftransportsystems muss Rechtssicherheit geschaffen und diese Unklarheit aufgelöst werden. Daher wird eine technologieoffene Definition durch Streichung des Elektrolysebezugs in § 3 Nummer 19a EnWG vorgeschlagen. Danach wäre Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan, wenn sie in ein Wasserstoffnetz oder in ein anderes Gasversorgungsnetz eingespeist werden, von der Definition umfasst, völlig unabhängig von der Art der Erzeugung des Wasserstoffs. Die Zukunftsherausforderung, dass aus Klimaschutzgründen die Erzeugung des Wasserstoffs zunehmend aus Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgen muss, sollte zweckmäßigerweise nicht bei den hier im Fokus stehenden Rahmenbedingungen für die Wasserstoffinfrastruktur, sondern vielmehr bei der Gestaltung der noch zu schaffenden Rahmenbedingungen für die Wasserstofferzeugung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 01 Buchstabe c:

Eine funktionierende Wasserstoffwirtschaft kann sich nur entwickeln, wenn insbesondere industriellen Letztverbrauchern reiner Wasserstoff versorgungssicher angeboten werden kann. Bisher enthält das EnWG jedoch keine Regelungen für reine Wasserstoffnetze. Alle bisherigen Regelungen gehen vielmehr von einem Transport methanhaltiger Gasgemische aus, deren genaue Qualität nur durch DVGW-Regelwerke näher konkretisiert wird. Und auch die Bundesnetzagentur geht aktuell nur von einer Beimischung von Wasserstoff in das transportierte Erdgas aus. Dieses Problem kann durch die neue Definition des Begriffs „Wasserstoffnetze“ in § 3 EnWG behoben werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Durch § 17 EnWG wird der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes verpflichtet, andere Gasversorgungsnetze, -leitungen sowie Gasspeicher und andere Anlagen an sein Netz anzuschließen. Dabei wird keine Unterscheidung zwischen reinen Wasserstoffnetzen und solchen Netzen gemacht, die auch methanhaltige Gase enthalten. Aufgrund dieser undifferenzierten Regelung besteht die Gefahr, dass der Betreiber eines reinen Wasserstoffnetzes auch ein Netz mit methanhaltigen Gasen oder eine Biogasanlage anschließen müsste, was zu einer Vermischung des Wasserstoffs mit anderen Gasen führen würde. Es wird daher vorgeschlagen, Betreiber reiner Wasserstoffnetze in § 17 EnWG von der Pflicht zum Netzanschluss zu befreien, falls dies zur Einspeisung von Gas führen könnte, welches nicht den vom Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht. Nach § 17 Absatz 1 EnWG sind Betreiber von L- und H-Gasversorgungsnetzen unter anderem verpflichtet, neue Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen von Wasserstoff an ihre L- und H-Gasversorgungsnetze anzuschließen. Auf der Fernleitungsebene wird ein weitgehend getrennter Transport von Erdgas und Wasserstoff in dedizierten Teilen des Fernleitungsnetzes als technisch, ökonomisch und energiewirtschaftlich optimale Lösung angesehen. Daher soll der Aufbau reiner Wasserstoffnetze neben den bestehenden Erdgasnetzen unterstützt werden. Die Einspeisung von Wasserstoff in Erdgasnetze kann wirtschaftlich sinnvoll sein, zum Beispiel wenn parallele Infrastrukturen wirtschaftlich nicht darstellbar sind oder wenn eine dezentrale Wasserstoffherstellungsanlage sich in einem Netzgebiet ohne Wasserstoffnetzanschluss befindet. Dann müssen die Einspeisungen sich innerhalb der Grenzen der relevanten DVGW-Arbeitsblätter bewegen und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der bestehenden Nutzer des Erdgasnetzes führen. Zu denken ist hierbei zum Beispiel an Unternehmen der chemischen Industrie, der Glasindustrie oder an Erdgastankstellen, die aufgrund ihrer Produktionsprozesse und der Anforderungen ihrer Anlagen und Fahrzeuge zwingend darauf angewiesen sind, dass das abgenommene Erdgas nur einen geringen Wasserstoffanteil enthält. Selbst wenn industrielle Abnehmer eine gewisse Wasserstoffverträglichkeit haben muss sichergestellt werden, dass der Wasserstoffanteil keinen größeren Schwankungen unterliegt. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass sich über die Zeit die Wasserstoffverträglichkeit in bestimmten Abschnitten der Netze erhöhen wird.

Der neue § 17 Absatz 1 Satz 6 EnWG stellt klar, dass der Betreiber eines L- oder H-Gasversorgungsnetzes einen Anschluss zur Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff nur innerhalb der Grenzen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 herstellen muss. Zudem hat der Betreiber die Möglichkeit einen solchen Anschluss zu verweigern, wenn die Prüfung des Netzbetreibers ergibt, dass dieser eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der bestehenden Netznutzer zur Folge hätte.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen bedürfen neben den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auch der zivilrechtlichen Gestattung. Dies erfolgt in der Regel durch Gestattungsverträge, die in der Regel auch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leitungs-

recht) vorsehen, aber auch durch Kreuzungsverträge mit Infrastrukturen Dritter (Bahn, Gewässer, Straße etc.) oder Verträgen mit öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern (Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlich Rechts zur Gewässerunterhaltung etc.) die überwiegend nur eine schuldrechtliche Gestattung ohne Eintragung einer Dienstbarkeit vorsehen. Eine Umstellung bestehender Erdgasleitungen auf den Transport von reinem Wasserstoff wird in einer Vielzahl von Fällen dadurch erschwert werden, dass die bestehenden Gestattungsverträge und Dienstbarkeiten für die Grundstücke, in denen die Leitungen liegen, die Errichtung und den Betrieb von „Gasleitungen“, „Ferngasleitungen“, „Gasfernleitung“, „Erdgasleitungen“ oder vergleichbaren Begriffen regeln.

Es ist unklar, ob mit diesen nicht abschließenden Formulierungen auch die Errichtung und der Betrieb dieser Leitungen zum Transport von Wasserstoff abgedeckt ist. Um diese Rechtsunsicherheit zu beheben, wird die Einführung der klarstellenden Auslegungsregel als neuer § 113a EnWG für diese Fälle vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b:

Zu Nummer 1 und 2:

Wie das EnWG geht auch die GasNZV in allen derzeit gültigen Regelungen davon aus, dass methanhaltige Gasgemische transportiert werden und dass Wasserstoff allenfalls beigemischt wird. Eine funktionierende Wasserstoffwirtschaft kann sich aber nur entwickeln, wenn insbesondere industriellen Letztverbrauchern reiner Wasserstoff versorgungssicher angeboten werden kann. Da die GasNZV jedoch bisher keine Regelungen für reine Wasserstoffnetze enthält, sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1 GasNZV) um reine „Wasserstoffnetze“ ergänzt werden.

Die physische Separierung von Wasserstoff und sonstigen methanhaltigen Gasen muss sich konsequenterweise auch in der Bilanzierung der transportierten Gase widerspiegeln. Hierfür werden eigene Wasserstoff-Bilanzkreise für Wasserstoffnetze benötigt. Dies sollte durch eine entsprechende Ergänzung in der Definition des Begriffs „Bilanzkreis“ in § 2 Nummer 4 GasNZV unter Bezugnahme auf „Gasversorgungsnetze“ im Sinne von § 3 Nummer 20 EnWG, zu denen auch die Wasserstoffnetze gehören, ermöglicht werden.

Zu Nummer 3:

Durch § 33 Absatz 1 GasNZV wird der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes verpflichtet, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas vorrangig an sein Netz anzuschließen. Dabei wird keine Unterscheidung zwischen reinen Wasserstoffnetzen und solchen Netzen gemacht, die auch methanhaltige Gase enthalten. Aufgrund dieser undifferenzierten Regelung besteht die Gefahr, dass der Betreiber eines reinen Wasserstoffnetzes auch ein Netz mit methanhaltigen Gasen oder eine Biogasanlage anschließen müsste, was zu einer Vermischung des Wasserstoffs mit anderen Gasen führen würde. Es wird daher vorgeschlagen, Betreiber reiner Wasserstoffnetze in § 33 Absatz 1 GasNZV von der Pflicht zum Netzanschluss zu befreien, falls dies zur Einspeisung von Gas führen könnte, welches nicht den vom Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht.

Zu Nummer 4:

§ 36 GasNZV enthält eine ausdrückliche Regelung für die Qualität von einzuspeisendem Biogas, welche auf die DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 mit dem „Stand 2007“ Bezug nimmt. Durch die statische Verweisung auf den Stand 2007 wird bisher verhindert, dass der DVGW die Qualitätsanforderung für Biogas weiterentwickeln kann. Des Weiteren fehlt auch eine Differenzierung zwischen der Einspeisung in reine Wasserstoffnetze und in Netze, die auch methanhaltige Gase enthalten. Hierdurch besteht das Risiko einer Einspeisung anderer Gase in ein reines Wasserstoffnetz. Zur Behebung dieser Schwachstellen sollte zum einen die Verweisung auf den „Stand 2007“ der DVGW-Arbeitsblätter gestrichen werden. Zum anderen sollte der Einspeiser von Biogas in ein Wasserstoffnetz verpflichtet werden, das Gas an die vom Netzbetreiber vorgegebene Gasqualität im Netz anzupassen.

Wi 18. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 12c Absatz 9 – neu –EnWG)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. § 12c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden ... [weiter wie Regierungsvorlage].

bb) Satz 2 wird ... [weiter wie Regierungsvorlage].

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Sieht der Netzentwicklungsplan länderübergreifende und zugleich regelzonenübergreifende Vorhaben zur Höchstspannungsgleichstrom-Übertragung vor, bestimmt die Regulierungsbehörde mit der erstmaligen Bestätigung im Netzentwicklungsplan, wer für die Durchführung des Vorhabens und seiner Inbetriebnahme als Vorhabenträger verantwortlich ist. Das Vorhaben wird in der Vorhabenträgerschaft eines Übertragungsnetzbetreibers gebündelt, der die höhere Realisierungsquote bei Netzausbauvorhaben an Land nach Energieleitungsausbaugesetz und Bundesbedarfsplangesetz sowie eine gesicherte Finanzierung aufweist. Die Bundesnetzagentur stellt dies bei Bestätigung des Netzentwicklungsplans fest. Wurde der Netzentwicklungsplan Strom vor weniger als 18 Monaten vor Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung bestätigt, so trifft die Bundesnetzagentur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten von Satz 1 gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern eine Zuordnungsentscheidung nach denselben Kriterien.“ ‘

Begründung:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich bei regelzonenübergreifenden HGÜ-Vorhaben der Koordinationsaufwand zwischen verschiedenen Übertragungsnetzbetreibern mit unterschiedlichen Unternehmensinteressen und finanziellen Verhältnissen zuweilen komplex gestaltet und zu erheblichen Verzögerungen führen kann. Die Regelung, dass das Vorhaben in der Vorhabenträgerschaft eines Übertragungsnetzbetreibers gebündelt wird, ist daher geeignet, Vorhaben des Netzausbaus zu beschleunigen.

Die intendierte unmittelbare Regelung im Gesetz schafft für eine Fallgruppe besonders wichtiger Stromleitungen Klarheit und wirkt darüber beschleunigend. Die bisherige Ermessensregelung in Absatz 8 bliebe im Übrigen für die Gesamtheit der NEP-Strom- und Gas-Maßnahmen unverändert. Die neue speziellere Regelung für die länderübergreifenden HGÜ-Leitungen des NEP Strom entspricht der überragenden Bedeutung der HGÜ-Leitungen und ihrer zeitlich drängenden Realisierung für die Energiewende. Wenn die Entscheidung hierfür unmittelbar infolge gesetzlicher Kriterien getroffen wird, dann erübrigen sich damit alle Fragen des richtigen Ermessensgebrauchs der BNetzA. Sowohl die bisherige Realisierungsquote lässt sich über fertiggestellte Leitungsvorhaben objektiv feststellen, als auch die Verfügbarkeit hinreichender Eigen- und Fremdkapitalmittel für eine gesicherte Finanzierung des neuen Projekts. Damit entsteht auch unmittelbar Planungs- und Rechtssicherheit, zumal die BNetzA nur noch die Gesetzeswirkung bei der Bestätigung feststellt und dies damit den Übertragungsnetzbetreibern mitteilt. Angesichts des bereits abgeschlossenen Verfahrens zur Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019 bis 2030 mit neuen HGÜ-Vorhaben bedarf es für diesen einer gesonderten Regelung. Hierfür wurde in Satz 3 eine nachträgliche gebundene Zuordnungsentscheidung der Bundesnetzagentur nach denselben Kriterien der Regelzonenbetreffenheit und Realisierungsquote vorgesehen.

U  
Wi

19. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 43f Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – EnWG)

Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 503) in der jeweils geltenden Fassung. Die Feststellungen nach Satz 1 und 2 können alternativ oder – sofern erforderlich – kumulativ erfolgen.“ ‘

Begründung:

Es sind Konstellationen für das Anzeigeverfahren denkbar, in denen die Belange der 26. BImSchV und der TA Lärm berührt sind. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen nur einer dieser Belange berührt ist. Der Gesetzentwurf lässt nur eine kumulative Feststellung der Einhaltung zu. Dieser für manche Konstellationen unnötige Aufwand entfällt durch die vorgeschlagene Formulierung mit der ausdrücklichen Möglichkeit einer alternativen Feststellung.

Wi 20. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 1 NABEG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

- ,2a. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „als Planungsbehörde“ eingefügt.‘

Begründung:

Mit dem NABEG wurde der Bundesnetzagentur im Jahr 2011 die Verantwortung für die Planung länderübergreifender Netzausbauvorhaben übertragen. Die Bundesnetzagentur ist damit in der Verantwortung, die bisher von den Ländern in den Raumordnungsverfahren übernommene Aufgabe, Konfliktausgleiche in Bezug auf konkurrierende räumliche Nutzungsansprüche zu bewirken, vollumfänglich wahrzunehmen.

Die bisherige Praxis der Bundesfachplanung zeigt auf, dass die Bundesnetzagentur der Aufgabe des Konfliktausgleichs beziehungsweise der Konfliktbewältigung unzureichend nachkommt. Um die Akzeptanz des Netzausbaus insgesamt nicht zu gefährden ist es daher dringend erforderlich, dass die Bundesnetzagentur die Verfahren aktiv und mit dem Ziel des Konfliktausgleichs als Planungsbehörde steuert. Nur wenn sich die Bundesnetzagentur selbst als Planungsbehörde begreift und die ihr zustehenden Gestaltungsspielräume ausschöpft, kann sie mit dem Bundesfachplanungsverfahren zur Konfliktbewältigung beitragen und auf Hinweise und Anregungen in den Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren angemessen reagieren. Die Änderung bezweckt, die zwingende Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde als Folge der Zuständigkeitsübertragung aus dem Jahr 2011 noch stärker zum Ausdruck zu bringen und den Verantwortungsumfang gesetzlich klarzustellen.

Wi 21. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c – neu – (§ 5a Absatz 7 – neu – NABEG)

Artikel 4 Nummer 3 ist folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„ (7) Liegt einer der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Fälle vor, prüft die Bundesnetzagentur im Bundesfachplanungsverfahren oder, falls auf dieses verzichtet werden kann, im Planfeststellungsverfahren oder im Anzeigeverfahren insbesondere, inwieweit eine Leitungsführung erreicht werden kann, die einen größtmöglichen Abstand von bestehender Wohnbebauung einhält.“ ‘

Begründung:

Zum Teil führen Bestandstrassen, in denen neue Vorhaben realisiert werden sollen, sehr dicht an Wohnbebauung vorbei oder überspannen diese sogar. Unabhängig von der Frage, ob für ein solches Vorhaben auf die Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens verzichtet werden kann, sollte in den behördlichen Verfahren die Chance genutzt werden, die Leitungsführung stärker von bestehender Wohnbebauung abzurücken. Diese Vorgehensweise kann dazu beitragen, dass eine „Überbündelung“ verhindert und zusätzliche räumliche Belastungen in den vom Netzausbau betroffenen Regionen reduziert werden. Mit der so ermöglichten Verbesserung des Wohnumfelds kann die Akzeptanz des Netzausbaus insgesamt erheblich gesteigert werden. Eine entsprechende Forderung des Bundesrates gemäß Beschluss vom 15. Februar 2019 (BR-Drucksache 11/19) hat der Bundesgesetzgeber bislang nicht aufgegriffen.

Wi 22. Zu Artikel 4 Nummer 3a – neu – (§ 5b Absatz 1 Satz 1 NABEG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

,3a. § 5b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Bundesfachplanungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen.“ ‘

Begründung:

Eine gemeinsame Entscheidung der Bundesnetzagentur im Bundesfachplanungsverfahren über den Verlauf von Höchst- und Hochspannungsleitungen kann ein äußerst wirksames Mittel sein, um räumliche Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz des Netzausbaus etwa durch ein gemeinsames Abrücken aller Leitungen von bestehender Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. Das bislang geltende Antragserfordernis des Vorhabenträgers erweist sich als zu restriktiv und widerspricht der Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde. Auch sollte mit dem Ziel einer effektiven Konfliktbewältigung davon abgesehen werden, die technische Machbarkeit der Mitführung auf einem gemeinsamen Mastgestänge zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Auch eine gemeinsame Entscheidung über das Abrücken parallel verlaufender Mastreihen ist geeignet, die Akzeptanz des Netzausbaus spürbar zu erhöhen.

U  
Wi23. Zu Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a (§ 8 Satz 1 NABEG)

Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorhabenträger legt der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in einer von der Bundesnetzagentur festzusetzenden angemessenen Frist alle laut Untersuchungsrahmen nach § 7 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vor, insbesondere die für die raumordnerische Beurteilung und die strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen.“ ‘

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung wird der im Begründungsteil des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Klarstellung und Ergänzung besser gerecht. Es sollte weiterhin ausdrücklich normiert sein, dass unter anderem die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen Teil der Antragsunterlagen sein müssen.

- U 24. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d (§ 9 Absatz 7 Satz 5 NABEG),  
Nummer 16 Buchstabe e (§ 22 Absatz 8 Satz 5 NABEG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe d ist in Absatz 7 der letzte Satz zu streichen.
- b) In Nummer 16 Buchstabe e ist in Absatz 8 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Verkürzung der Äußerungsfrist von einem Monat auf zwei Wochen könnte zusätzliche Widerstände in der Öffentlichkeit und bei den Betroffenen produzieren. Es ist daher zweifelhaft, ob die vorgesehene Verkürzung der Äußerungsfrist von zwei Wochen tatsächlich einen adäquaten Beschleunigungseffekt hervorrufen kann.

- U 25. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d,  
Wi Nummer 8,  
Nummer 16 Buchstabe e (§ 9 Absatz 7,  
§ 10 Absatz 4,  
§ 22 Absatz 8 NABEG)

Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d, Nummer 8 und Nummer 16 Buchstabe e des Gesetzentwurfs vorgesehenen Vorgaben zur Nachbeteiligung und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren vergleichbare Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz für Planfeststellungsverfahren zu schaffen, die sich nicht nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz richten.

Begründung:

Änderungen der Unterlagen durch den Vorhabenträger im laufenden Verfahren kommen häufig vor. Entsprechend sind die im Gesetzentwurf für die Bundesfachplanung und Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorgesehenen Vorgaben zur Nachbeteiligung sehr praxisrelevant. Vergleichbare Vorgaben sollten daher nicht nur für Vorhaben existieren, deren Planfeststellung sich nach dem NABEG richtet. Für eine vergleichbare Regelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bietet sich nach Auffassung des Bundesrates § 43a EnWG an.

U  
Wi26. Zu Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe b(§ 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – NABEG)

Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 503) in der jeweils geltenden Fassung. Die Feststellungen nach Satz 1 und 2 können alternativ oder – sofern erforderlich – kumulativ erfolgen.“ ‘

Begründung:

Es sind Konstellationen für das Anzeigeverfahren denkbar, in denen die Belange der 26. BImSchV und der TA Lärm berührt sind. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen nur einer dieser Belange berührt ist. Der Gesetzentwurf lässt nur eine kumulative Feststellung der Einhaltung zu. Dieser für manche Konstellationen unnötige Aufwand entfällt durch die vorgeschlagene Formulierung mit der ausdrücklichen Möglichkeit einer alternativen Feststellung.

Wi 27. Zu Artikel 4 Nummer 19 (§ 26 Satz 1 und 2 NABEG)

In Artikel 4 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

,19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Planfeststellungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist ... [weiter wie Regierungsvorlage].“ ‘

Begründung:

Eine gemeinsame Entscheidung der Bundesnetzagentur im Planfeststellungsverfahren über den Verlauf von Höchst- und Hochspannungsleitungen kann ein äußerst wirksames Mittel sein, um räumliche Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz des Netzausbaus etwa durch ein gemeinsames Abrücken aller Leitungen von bestehender Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. Das bislang geltende Antragserfordernis des Vorhabenträgers erweist sich als zu restriktiv und widerspricht der Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde. Auch sollte mit dem Ziel einer effektiven Konfliktbewältigung davon abgesehen werden, die technische Machbarkeit der Mitführung auf einem gemeinsamen Mastgestänge zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Auch eine gemeinsame Entscheidung über das Abrücken parallel verlaufender Mastreihen ist geeignet, die Akzeptanz des Netzausbaus spürbar zu erhöhen.

Wi 28. a) Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass im Rahmen der Bedarfsplanung der Übertragungsnetzausbau konsequent und umfassend entsprechend dem bestätigten Netzentwicklungsplan umgesetzt wird. Mit der Umsetzung wird maßgeblich eine zeitnahe Verwirklichung der erforderlichen Vorhaben des Netzausbaus gewährleistet. Auf diese Weise wird den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen einschließlich des synchronen Ausbaus von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien und der Stromnetze Rechnung getragen.

b) Zu Artikel 1

Einzelne Vorhaben insbesondere im Bereich von Netzverstärkungsmaßnahmen und bei nur einem geringfügig länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Bezug sollten in der Verantwortung der Länder und damit örtlich erfahrener Behörden belassen werden. Die Verantwortungsteilung für Vorhaben des Netzausbaus sowohl bei der Bundesnetzagentur als auch bei Ländern wird für grundsätzlich sinnvoll erachtet und soll davon unberührt bleiben.

c) Zu Artikel 2

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Chance der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes zu nutzen, um das Regelungsregime zur Netzentwicklungsplanung im Sinne der Akzeptanzsteigerung und Beschleunigung weiterzuentwickeln. Er bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Punkte aufzugreifen:

- aa) Der Bundesrat setzt sich für den Erhalt und die Erweiterung der vorausschauenden Planung ein. Insofern erscheint die Regelung in Artikel 4 Nummer 13 des gegenständlichen Gesetzentwurfs zu § 19 NABEG den Anwendungsbereich zu beschränken. Demgegenüber sollte auch für Freileitung eine Möglichkeit zur vorausschauenden Planung geschaffen werden, beispielsweise im Rahmen einer Regelung, vergleichbar der Zulassung von Leerrohren, die Mastkonfigurationen zwecks späterer Zubeseilung ermöglicht.
- bb) Der Bundesrat bittet, das Regime von Bedarfsermittlung und -festlegung um eine zusätzliche Kategorie einer „weiteren energiewirtschaftlichen Notwendigkeit“ zu erweitern. Hierdurch soll vor dem Hintergrund der regelmäßigen Verfahrensdauer eines Planfeststellungsverfahrens eine rechtzeitige Realisierung von Vorhaben ermöglicht werden, deren Bedarf erst für einen späteren Zeitpunkt ermittelt wurde. Dies gilt insbesondere in Abstimmung mit der europäischen Bedarfsplanung im Sinne des Status „under consideration“ des Ten-Year-Network-Development-Plan auch im Hinblick auf die Realisierung weiterer Vorhaben des europäischen Energiebinnenmarktes wie Interkonnektoren.
- cc) Der Bundesrat erachtet es als erforderlich, die Netzentwicklungsplanung Gas und Strom weiter aufeinander abzustimmen. Hierzu sollte in einem ersten Schritt eine zeitliche Parallelisierung der Prozesse zur jeweiligen Netzentwicklungsplanung vorgenommen werden. Dies setzt ebenfalls die Angleichung des Betrachtungshorizonts der Netzentwicklungsplanung Gas an den Netzentwicklungsplan Strom voraus.
- dd) Der Bundesrat bittet, die parallellaufenden Gesetzgebungsverfahren zum Bundesbedarfsplangesetz und zum Erneuerbare-Energien-Gesetz zu nutzen, um im Rahmen der Infrastrukturgesetzgebung insbesondere die energierechtlichen Genehmigungsverfahren einer Umstellung von vorhandener Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff klarstellend zu regeln. Der Bundesrat regt an, rechtliche Grundlagen für die Umstellung von vorhandener Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff zeitnah anzustoßen, um somit eine Realisierung der Wasserstoffinfrastruktur voranzutreiben.

- ee) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes kurzfristig und dauerhaft zumindest ins Energiewirtschaftsrecht zu überführen. Mit der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes besteht die Möglichkeit, die entsprechende Digitalisierung des Verfahrensrechts zeitnah umzusetzen. Damit die gewonnenen Fortschritte nicht unvermittelt abbrechen, muss eine Befassung mit der Digitalisierung des Verfahrensrechtes zumindest vor Ablauf der Befristung des Planungssicherstellungsgesetz Anfang 2021 erfolgen.

Begründung:

Ein flächendeckender und zügiger Netzausbau ist für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende von entscheidender Bedeutung, um die Allgemeinheit mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien auf möglichst sicherem, preisgünstigem und effizientem Wege zu versorgen. Die Umsetzung der Netzentwicklungsplanung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) trägt dazu bei, die erforderlichen Transportkapazitäten im Übertragungsnetz zu schaffen. Dies ermöglicht den weiteren synchronen Ausbau von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien. Mit der Festlegung des energiewirtschaftlichen Bedarfs der Vorhaben im BBPlG wird die erforderliche Grundlage für die anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren gesetzt.

Eine sinnvolle Aufteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Vorhaben des Netzausbaus zwischen Bundesnetzagentur (BNetzA) und Ländern kann zur Beschleunigung des Netzausbaus führen. Im Hinblick auf grenzüberschreitende und länderübergreifende Vorhaben kann die Bündelung der Zuständigkeit in der BNetzA eine Vermeidung erhöhten Abstimmungsbedarfs ermöglichen. Es entspricht der grundlegenden Konzeption des BBPlG, dass länderübergreifende Vorhaben erst dann in die Zuständigkeit der BNetzA fallen, wenn eine explizite Kennzeichnung im Einzelfall durch den Gesetzgeber vorgenommen wird. Im Umkehrschluss besteht die Möglichkeit, Netzverstärkungsvorhaben im Wechselstrombestandsnetz in der Zuständigkeit der Länder zu belassen (vergleiche zum Beispiel bereits Vorhaben Nummer 39 des Anhangs zum BBPlG). Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens angezeigt sein. Anders als bei den neuen großräumigen Höchstspannungsleitungen kommt es insbesondere bei der Verstärkung von Bestandsleitungen nicht in diesem Maße auf die übergreifende Koordinierung einer zentralen Planungs- und Genehmigungsbehörde an. Vielmehr können die jeweils zuständigen Landesbehörden mit einem hohen Maß an Erfahrung und Kompetenz im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sowie fachlichen, politischen und gesellschaftlichen Anforderungen einen zügigen Netzausbau gewährleisten.

Im Weiteren erscheint es sinnvoll, vor dem Hintergrund der aktuellen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen im Rahmen von Ausbaupfaden erneuerbarer Energien und Wasserstoffstrategie, das Regelungsregime zur Netzentwicklungsplanung weiterzuentwickeln. Dies umfasst neben der Schaffung einer zusätzlichen Kategorie des „weiteren energiewirtschaftlichen Bedarf“ zur längerfristigen Bedarfsplanung die Einführung der vorausschauenden Planung vergleichbar zur Einbeziehung von Leerrohren auch für den Bereich der Freileitungsvorhaben.

Ebenfalls ist unter dem Punkt einer umfassenden und zügigen Energiewende der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur von großer Bedeutung. Soweit die Grün gasvariante des Netzentwicklungsplans Gas 2020 bis 2030 die Möglichkeit einer weitreichenden Nutzung bestehender Erdgasinfrastruktur für ein Wasserstoffnetz aufzeigt, bedarf es klarer Regelungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Genehmigungsverfahren des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nur auf diese Weise kann kurzfristig sichergestellt werden, dass die bestehende Energieinfrastruktur unter Beibehaltung der dinglichen Sicherungsrechte werterhaltend genutzt werden kann. Um zu gewährleisten, dass ein ausreichendes Angebot an Wasserstoff für den Verbraucher besteht, sind weitergehend Regelungen von Nöten, die nicht nur den Transport von Wasserstoff über bestehende Erdgasleitungen ermöglichen, sondern auch den Aufbau von Wasserstoffnetzen begünstigen.

Die weitergehende Digitalisierung der fachrechtlichen Verfahren ist zeitgemäß. So sollte kurzfristig sichergestellt werden, dass die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) über den Befristungszeitraum hinaus Anwendung finden. Die Novellierung des BBPIG ist geeignet, entsprechende Regelungen in das EnWG zu überführen. Insbesondere kann auch ein weiterer Verzichtgrund für Bundesbedarfsplanvorhaben nach dem Muster der Regelung für Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz sowie für beide aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, wie zum Beispiel Pandemiegründen, eingeführt werden.

## B

### 29. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.